

**Erläuterungen der Vertreterversammlung des
Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
zur Änderung der RL-Mediation
vom 12. Mai 2017**

Eine Genderklausel wurde gleichlautend mit den RL-BA 2015 eingeführt.

ad § 1 Abs 2 1. Satz:

Bereits die Vorfassung sah dieses Schriftlichkeitsgebot vor. Die Schriftlichkeit dient der Klarstellung, dass der Rechtsanwalt als Mediator tätig ist.

ad § 1 Abs 2 2. Satz:

Eine zwingende Verschriftlichung kann aus verschiedenen Gründen problematisch sein, zum einen kann es gebührenrechtlich zu Konsequenzen führen, zum anderen kann eine Verschriftlichung nicht vom Willen der Parteien getragen sein. Es können zudem Ergebnisse vorliegen, deren Verschriftlichung weder möglich noch sinnvoll sind (Ergebnisse, die rein in der persönlichen Beziehung liegen).

ad § 4 Abs 2:

Hier wird ein Gleichklang mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz hergestellt.

15.05.2017